Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 29.12.1816 publ. 09.01.1817

1) Der zur Wahrnehmung der Ros misch : Catholisch Seistlichen Uns gelegenheiten höchstverordneten Commission: Bekanntmachung v. 29. December 1816, publ. 9. Jan. 1817.

Auf Beranlassung wiederholter Anfras Erläuterung gen wegen der, durch die provisorisch in Munsterschen Rraft erhaltene Münsterische Schulordnung Schulordnung vom 2. Sept. 1801. festgesetzten Schulpflich= vom 2. Sept. tigkeit der Kinder wird zur nahern Erlautes rung des J. 1. jener Berordnung hierdur Di bestimmt: daß in der Regel die Schulpflich tigkeit eines Kindes acht Jahre dauert, nams lich vom zurückgelegten oten bis zum vollens deten 14ten Jahre, und foldbergestalt für jes des Kind der Regel nach während acht Jahre bas Schulgeld erlegt werden muß. Im übris gen aber und weil eine Berechnung wegen des halbjährig bestimmten Schulgeldes um fo weniger zulässig ift, da binnen Monats: frist nach dem Unfange eines jeden der beis den halbjährigen Schulcursus die Designas

tionen der Schulgelber angefertigt werben muffen, richtet fich ber Gintritt der Rinder in die Schule und die Erlegung des Schuls geldes nach dem Alter der Kinder benm Uns fange eines jeden der beiden halbjahrigen Schulcursus, wonach benn ein Rind, wels ches benm Unfange des Schulcursus das 6te Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so wes nia zum Schulbesuch als zur Erlegung des Schulgeldes fur bas Gemefter, worin es schulpflichtig wird, schuldig ift, dagegen aber ein Kind, welches erft mabrend eines Schuls cursus das 14te Lebensjahr vollenden wird, wahrend diefes Schulcurfus zum Schulbes fuch und folglich auch zur Erlegung des Schulgeldes verpflichtet ift, wobei es jedoch ben Meltern, deren Kinder wahrend eines Schulcursus das 6te Lebensjahr zurücklegen werden, unbenommen bleibt, mit Geneh: migung ihres Pfarrers solches noch nicht schulpflichtige Kind, unter Erlegung bes halbjabrigen Schulgelbes, beym Unfange folches Schulcurfus an dem Unterrichte Theil nehmen zu laffen, und dagegen biefes Rind während des Semesters, worin es das 14te Lebensjahr vollenden wird, nicht ferner an bem Schulunterrichte Theil nehmen zu laffen, falls ihr Pfarrer folches Kind hinlang= lich unterrichtet zu erklaren vermag.